

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/1072/2013**

Datum: 26.11.2013

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
15/32 - Bürger- und Ordnungsamt

Betrifft: Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Eberswalde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen für das Jahr 2014

Beratungsfolge:

Hauptausschuss	20.02.2014	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	27.02.2014	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde beschließt die in der Anlage beigefügte

„Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Eberswalde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen für das Jahr 2014“.

Boginski
Bürgermeister

Anlage

- „Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Eberswalde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen für das Jahr 2014“

Fin. Auswirkungen: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Haus-haltsjahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt (in €)	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand (in €)
a) Ergebnishaushalt:					
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmennummer:)					
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/> nicht erforderlich: <input type="checkbox"/>					
Erläuterung:					
Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten erforderlich: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Abstimmung erfolgte: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Nach § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006, geändert durch Gesetz vom 20.12.2010 dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an jährlich höchstens sechs Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet sein, soweit Lärmschutzgebote nicht entgegenstehen. Mehr als zwei Sonn- und Feiertage innerhalb von vier Wochen dürfen nicht freigegeben werden. Die Tage und die Öffnungszeiten sind durch die örtliche Ordnungsbehörde mittels ordnungsbehördlicher Verordnung festzusetzen.

Die Rathauspassage Eberswalde, der Eberswalder AltstadtCarrée e. V., die Interessengemeinschaft Eberswalder Stadtbummel, der WIR e. V., Kaufland Vertrieb 282 GmbH & Co. KG in der Angermünder Straße und Norma Lebensmittel GmbH & Co. KG haben Vorschläge für verkaufsoffene Sonntage für 2014 unterbreitet.

Auch waren Netto-Marken-Discount AG & Co. KG, Lidl Vertriebs-GmbH & Co. KG, Netto Supermarkt GmbH, Penny-Markt GmbH, Nahkauf Gisela Richter, toom BauMarkt GmbH, Max Bahr Holzhandlung GmbH & Co. KG und AWG Allgemeine Warenvertriebs-GmbH aufgefordert worden, Vorschläge für verkaufsoffene Sonntage zu unterbreiten. Davon wurde jedoch kein Gebrauch gemacht.

Es sind der 13.04.2014 aus Anlass eines „Osterfestes“, der 05.10.2014 aus Anlass des „Erntedankmarktes“ sowie Adventssonntage vorgeschlagen worden.

Hinsichtlich der Adventssonntage befürworten die Rathauspassage Eberswalde, der Eberswalder AltstadtCarrée e. V., die Interessengemeinschaft Eberswalder Stadtbummel, der WIR e. V. den 1. Advent und den 4. Advent. Am 1. Advent (30.11.2014) findet der städtische Weih-nachtsmarkt statt. Am 4. Advent (21.12.2014) werden wiederum weihnachtliche Aktivitäten in den Einkaufszentren organisiert. Kaufland Vertrieb 282 GmbH & Co. KG in der Angermünder Straße schlägt neben dem 1. Advent noch den 2. Advent vor und Norma Lebensmittel GmbH & Co. KG möchte ausschließlich am 1. Advent öffnen. Der 2. Advent ist jedoch im Hinblick auf die Regelung im § 5 Abs. 1 BbgLÖG, wonach nicht mehr als zwei Sonntage innerhalb von vier Wochen freigegeben werden dürfen, nicht noch zusätzlich möglich.

Der Regionalbereich Ostbrandenburg des Handelsverbandes Berlin-Brandenburg ist in das Verfahren eingebunden.